

des Mittelgerichtes zu Zwickau der stärkste, während die Bezirke von Dresden und Leipzig geringer sind, und ich möchte also von der Deputation darüber Auskunft erlangen.

Referent: Im Allgemeinen muß ich darauf erwiedern, daß diese Veranschlagung auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruht. Es ist wohl nicht möglich, der Regierung zuzumuthen, daß sie jetzt schon übersehen soll, wie weitläufig die Geschäfte würden, und indem sie eine gewisse Anzahl von Räten bestimmt hat, hat sie sich einen gewissen Geschäftsumfang gebücht. Ob solcher künftig nicht größer sein wird, darüber kann sie sich im voraus nicht aussprechen, das war auch der Grund, warum die Deputation in Bezug auf die Anzahl der Räte keinen Antrag stellte. Sie würde sich in Verlegenheit befinden haben, wenn sie eine andere Zahl hätte beantragen wollen, da sie keinen Grund hierzu angeben könnte.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Referent hat sehr richtig bemerkt, daß die Berechnung nur approximativ sei in Bezug auf die Zahl der Räte, welche bis jetzt beschäftigt gewesen sind. Der Grund des Unterschiedes, warum in den verschiedenen Mittelgerichten eine verschiedene Anzahl von Räten vorgeschlagen worden ist, liegt in dem größern oder geringern Umfange des Geschäftskreises. Der Grund, warum für Dresden 10 Räte vorgeschlagen worden, liegt in dem Organisationsgesetze. Nach der Organisation über die Civilbehörden werden viele Gegenstände an das Dresdner Mittelgericht ausschließlich kommen. So ist es die Instanz für sämtliche Lehnsachen, es ist das Gericht, bei welchem der Fiscus in erster Instanz verklagt wird; es werden also alle fiscalische Prozesse dahin gelangen; ferner wird es durch die Militärgerichtssachen beschäftigt, und endlich werden von dem Dresdner Mittelgerichte mehrere Räte zu den Administrativ-Justizsachen verwendet.

Abg. Runder: Das Bedenken des Abg. Art bezieht sich, wenn ich ihn recht verstanden habe, besonders auf den auffallenden Unterschied, welcher zwischen dem Personaletat der Mittelappellationsgerichte zu Dresden und Leipzig angenommen worden ist. Se. Exc. der Herr Staatsminister hat solchen nun allerdings durch die besondern Geschäfte erläutert, welche ausnahmsweise dem Mittelgerichte zu Dresden zugewiesen werden sollen. Wenn indeß hier unter die Geschäfte der Lehnskanzlei ganz besonders herausgehoben wurden, so dürften doch gerade diese sich durch die nun gesetzlich verstattete Allodification der Lehen nicht nur sehr mindern, sondern mit der Zeit vielleicht ganz wegfallen. Die übrigen besondern Aufträge dieser Mittelbehörde scheinen sich aber mit den Arbeiten zu compensiren, welche dem Leipziger Appellationsgerichte die dortigen mercantilen Verhältnisse und das Handelsgericht zuführen werden. Hat man nun trotz dem geglaubt, dort mit 6 Räten, 2 Secretarien und einem verhältnißmäßig geringeren Kanzleipersonal auszukommen, so würde es vielleicht rathlich gewesen sein, einen ähnlichen Versuch auch zuerst hier in Dresden zu machen, da bei dem Ausweis eines entschiedenen Bedarfs sich die Zahl der Räte allemal noch nachträglich leicht ergänzt; ein einmal festgestellter Etat aber nur sehr schwer sich reduciren läßt, selbst dann, wenn die Folge lehren möchte,

daß man dabei von einer Ueberschätzung der dieser Behörde zufallenden Arbeiten ausgegangen sein sollte.

Staatsminister v. Könneritz: Auf die Bedenken des Abg. Runder bemerke ich: Wenn auch die Lehen allodificirt werden, so vermindert das die Geschäfte nicht; denn das Mittelgericht bleibt doch immer das competente für diese Güter. Wenn der Abgeordnete glaubt, daß die Commercialsachen in Leipzig einen so großen Geschäftsumfang bewirken sollen, so kann ich dem nicht beitreten; die Handelsgerichtssachen sind nicht von der Bedeutung, und im Uebrigen wird der Leipziger Bezirk immer noch kleiner sein, als der Dresdner, und dann möchte ich in Abrede stellen, daß man den Etat nicht mindern könne; allein so viel glaube ich überzeugt zu sein, daß man nicht unter 10 Räten auskommen wird.

Abg. a. d. Winkel: Wenn von Seiten des Herrn Staatsministers vorhin geäußert wurde, daß der königl. Fiscus in der ersten Instanz bei dem Mittelgerichte zu Dresden belangt werde, so erregt das in mir eine Besorgniß, die ich nicht unterlassen kann, auszusprechen. Ich glaube, daß dadurch für das Land eine große Härte und eine Ungleichheit entsteht. Wie kommen die Unterthanen dazu, wenn sie gegen den Fiscus einen Proceß erheben sollen, daß sie gerade in Dresden klagen müssen; es befindet sich in jedem Bezirke ein Mittelgericht, und warum soll der Fiscus nicht da belangt werden können? Das wäre sehr zu wünschen; denn sonst würden fiscalische Prozesse für die Unterthanen sehr kostspielig werden.

Vicepräsident: Ich muß dagegen bemerken, daß dieses schon durch das Gesetz über die privilegirten Gerichtsstände auf einem Beschlusse der Kammer beruht.

Abg. a. d. Winkel: Ich habe mich dieses Beschlusses nicht mehr erinnert.

Abg. A tenstädt: Wenn die Deputation die von ihr verminderten Gehalte auf eine bestimmte Summe normirt hat, so hat sie wohl, wie ich nach dem Staatsdienergesetz voraussehen darf, nicht die Absicht gehabt, von dem Vorschlage der Staatsregierung abzuweichen, nach welchem diese Summen theils aus einem bestimmten Gehalte, theils aus Ortszulagen bestehen sollen; vielmehr glaube ich, daß sie nur normiren wollte, wie sich die Verminderung überhaupt gestalten werde. Nur ein Bedenken ist mir dabei aufgefallen. Bei dem Oberappellationsgerichte und dem Mittelgerichte zu Dresden findet sich ein Armenadvocat angesetzt, bei den übrigen Mittelgerichten finde ich aber keinen, und da man ihn hier nothwendig gehalten hat, so erlaube ich mir eine Erläuterung darüber zu erbitten, warum man für solche Fälle, wo seine Wirksamkeit eintritt, ihn nicht auch bei den andern Mittelgerichten aufgesetzt hat?

Staatsminister v. Könneritz: Daß bei dem Oberappellationsgerichte und dem Mittelgerichte zu Dresden ein besonderer Armenadvocat angesetzt wurde, beruht allerdings darauf, daß es bisher der Fall war. Es war bei dem Appellationsgerichte ein Armenadvocat mit 150 Thlr. fixen Gehalt, und weil nun die Geschäfte desselben theils an das Oberappellationsgericht, theils an das Mittelgericht zu Dresden übergehen, so hat man diese Summe getheilt. Wie es bei andern Mittelgerichten gehalten werden soll, würde Sache der Administration sein, und es